



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST)
Brüderstraße 53
51401 Bergisch-Gladbach

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und
-bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

Bundesrechnungshof
Adenauer Allee 81
53113 Bonn

Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben
Herrn Gunther Brinkmann
Ellerstr. 56
53119 Bonn

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richt-
linien für Baumpflege; Ausgabe 2017 (ZTV Baumpflege)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2019

Sachgebiet 12.4: Umweltschutz;

Naturschutz und Landschaftspflege

10.7: Straßenbetriebsdienst, Grünpflege

03.9 Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau

Aktenzeichen: StB 13/7143.2/07- 3272320

Datum: Bonn, 10.02.2020

Seite 1 von 2

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2019 wurden die
Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für
Baumpflege; Ausgabe 2017 (ZTV Baumpflege) bekannt gegeben.

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5136
FAX +49 (0)228 99-300-3428

ref-stb13@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Hinsichtlich der Ausschreibung von Baumpflegeleistungen als Bau- oder als Dienstleistungsvertrag gibt es in den Ländern angesichts unterschiedlicher Vergabep Praxis Klärungsbedarf.

Zur Klärung ist auf der Grundlage der DIN 18320 und der Fachnorm DIN 18919:2016-02 folgendes festzustellen:

- Baumpflege im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
Diese Leistungen werden in der Regel im Zusammenhang mit den zugehörigen Pflanzarbeiten vergeben. Diese sind demzufolge den Bauleistungen zuzuordnen.
- Bei Pflegeleistungen an Bäumen außerhalb der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, welche überwiegend reine pflegerische Tätigkeit umfassen (betriebliche Unterhaltungspflege, z.B. Kontrolle, Anbinden an Baumpfosten, Baumscheibe pflegen und wässern), handelt es sich um Dienstleistungen, da nicht wesentlich in den Bestand eingegriffen wird.
- Baumschnittarbeiten, bei denen wesentlich in den Bestand eingegriffen wird, sind den Bauleistungen nach VOB zuzuordnen und zählen zu den in der VOB verankerten Arbeiten an einem Grundstück. Sie sind somit nach VOB auszuschreiben.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause